

Bescheid

I. Spruch

1. Dem Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung (ZVR-Zahl 311304333 bei der Bundespolizeidirektion Wien), Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, wird gemäß § 10 Abs 1 Z 4 iVm § 12 Abs 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs 3 Z 1 und Abs 5 Telekommunikationsgesetz 2003/TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 (Filzenalm) 96,0 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid der KommAustria KOA 1.538/07-001 vom 04.06.2007 zugeteilten Versorgungsgebietes „Jenbach“ zugeordnet.

Das technische Anlageblatt in der Beilage 1 ist Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Jenbach und Zillertal“. Das Versorgungsgebiet umfasst die Gemeinden des Bezirks Schwaz entlang des Inntals, die Gemeinden der angrenzenden Bezirke Kufstein und Innsbruck-Land sowie die angrenzenden Teile des Zillertals von Kaltenbach bis Mayrhofen, soweit diese durch die Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Dem Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung wird gemäß § 74 Abs 1 iVm § 81 Abs 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 16.10.2008 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Schreiben des Antragstellers Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung vom selben Tag ein, mit welchem dieser die Zuordnung der Übertragungskapazität „MAYRHOFEN (Filzenalm) 96,0 MHz“ zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Jenbach“ gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G beantragte.

Mit Schreiben vom 24.10.2008 forderte die KommAustria den Antragsteller auf, seinen Antrag hinsichtlich der in § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G normierten politischen, sozialen, kulturellen Zusammenhänge des bestehenden Versorgungsgebietes mit dem von der zuzuordnenden Übertragungskapazität erreichten Gebiet zu konkretisieren. Diese Ergänzung erfolgte mit Schreiben des Antragstellers vom 30.10.2008.

Am 24.10.2008 wurde Thomas Janiczek (RTR-GmbH) zum Amt sachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines fernmeldetechnischen Gutachtens beauftragt, das er am 19.11.2008 vorlegte.

Am 05.12.2008 schrieb die KommAustria die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität gemäß § 13 Abs 1 Z 3 iVm § 13 Abs 2 und 3 PrR-G aus, wobei die Ausschreibung gemäß § 13 Abs 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt wurde. Gemäß § 13 Abs 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen Tirolausgabe des „Kurier“ und Tirolausgabe der „Kronen Zeitung“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Die Frist zur Einbringung von Anträgen wurde bis 06.02.2008, 13:00 Uhr, festgesetzt.

Am 17.12.2008 langte ein Schreiben vom Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung ein, mit dem dieser den Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „MAYRHOFEN (Filzenalm) 96,0 MHz“ zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Jenbach“ gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G aufrecht hielt. Weitere Anträge auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität langten innerhalb der Ausschreibungsfrist nicht ein.

Mit Schreiben vom 09.02.2009 übermittelte die KommAustria der Tiroler Landesregierung den eingelangten Antrag mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G. Diese langte am 23.02.2009 bei der Behörde ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 10.02.2009 wurde dem Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung das technische Gutachten des Amt sachverständigen Thomas Janiczek vom 19.11.2008 übermittelt und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Vom Antragsteller wurde keine Stellungnahme erstattet.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität:

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde vom Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung beantragt. Das vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität ist durch den bestehenden Genfer Planeintrag „MAYRHOFEN 1 96,0“ abgedeckt. Die Frequenz „MAYRHOFEN 3 (Filzenalm) 96,0 MHz“ ist frei verfügbar und nicht zur Planung neuer Versorgungsgebiete durch Verordnung reserviert, .

Die technische Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität beträgt bei einer Feldstärke von 54 dBµV/m ca. 15.000 Einwohner.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität entstehende Versorgungsgebiet erstreckt sich entlang des Zillertals von Kaltenbach bis Mayrhofen, soweit es durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden kann.

Aufgrund der inneralpinen abgeschirmten Lage des Versorgungsgebietes sind Störsender nicht existent.

2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme:

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00 h, 8.00 h, 12.00 h, 18.00 h, 22.00 h und 0.00 h

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Tirol

Zielgruppe: Tiroler ab 35 Jahren+

Musikformat: Schlager, Oldies, Evergreens

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport

Programm: Tirol-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Beim auf Seite 6 des Gutachtens genannten Programm „ORF Regional Tirol“ handelt es sich um das Programm „Radio Tirol“.

Ö3

Zielgruppe: Österreicher zwischen 14 und 49 Jahren (Kernzielgruppe die 14- bis 34-Jährigen)

Musikformat: Hot AC – Hitradio mit den größten Hits der 80iger und 90iger Jahre

Nachrichten: Volle Informationen zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People you like, Music you love, News you can use

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind die Programme folgender privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten beantragten und genehmigten Programmformaten empfangbar:

Life Radio (Tirol) (Regionalradio Tirol GmbH)

Das Programm umfasst ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben täglichen, regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch tägliche, regelmäßige regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) und Berichte mit Bezug zum öffentlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Tirol. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, bei dem neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

KRONEHIT (KRONEHIT Radiobetriebs GmbH.)

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im Adult Contemporary Format (AC-Format), welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevantem Content (Sport, Veranstaltungen, etc...) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen).

Radio U1 Tirol (U1 Tirol Medien GmbH)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm mit folgendem Programmschema: Ein eigengestaltetes Programm mit starkem lokalen Bezug im Wort- und Musikprogramm wird gesendet, lediglich die nationalen und internationalen Nachrichten werden zugekauft. Das Wortprogramm umfasst im Wesentlichen Nachrichten, eine Tierecke, eine Jobbörse, Diskussionssendungen, aber auch Sendereihen zu lokalen Ereignissen. Das Musikprogramm setzt sich aus Schlagern, Oldies und Evergreens, sowie aus volkstümlichen Musikelementen zusammen.

Antenne Tirol (Unterland) (Antenne Österreich GmbH)

Das Programm (Antenne Tirol - Unterland) umfasst ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit einer Zielgruppe 14 bis 49 Jährige. Das Musikformat umfasst eine Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus fünf bis sechs Jahrzehnten. Die Wortbeiträge umfassen insbesondere Wirtschaft, Kultur, Politik und Sport und nationale, internationale sowie regionale und lokale Nachrichten. Lokaler Bezug wird insbesondere in Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichten mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet hergestellt.

2.3. Positionierung des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht innerhalb Tirols:

Im Wahlkreis „Tirol“ bestehen u.a. folgende Regionalwahlkreise nach § 3 der Nationalratswahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471/1992 idF BGBl. II Nr. 147/2008:

7 A („Innsbruck“) umfassend die Stadt Innsbruck;

- 7 B („Innsbruck-Land“) umfassend die politischen Bezirke Innsbruck-Land, Schwaz;
- 7 C („Unterland“) umfassend die politischen Bezirke Kitzbühel, Kufstein;
- 7 D („Oberland“) umfassend die politischen Bezirke Imst, Landeck, Reutte;
- 7 E („Osttirol“) umfassend den politischen Bezirk Lienz.

Nach § 1 Abs. 2 der Tiroler Landtagswahlordnung 2008 (TLWO), Tir LGBl. Nr. 14/2008 wird das Landesgebiet für die Wahl des Landtages in folgende Wahlkreise eingeteilt:

- Wahlkreis Innsbruck-Stadt, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes Innsbruck-Stadt;
- Wahlkreis Innsbruck-Land, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes Innsbruck-Land;
- Wahlkreis Imst, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes Imst;
- Wahlkreis Kitzbühel, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes Kitzbühel;
- Wahlkreis Kufstein, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes Kufstein;
- Wahlkreis Landeck, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes Landeck;
- Wahlkreis Lienz, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes Lienz;
- Wahlkreis Reutte, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes Reutte;
- Wahlkreis Schwaz, bestehend aus dem Gebiet des politischen Bezirkes Schwaz.

Die Gemeinden Jenbach, Kaltenbach und Mayrhofen sind dem politischen Bezirk Schwaz zugeordnet.

Die „Gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)“ der EG nimmt eine Einteilung der Gebiete in der Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen zu Zwecken der Statistik vor. Die Einteilung der Ebene NUTS 3 wird dabei für spezifische Wirtschaftsdiagnosen oder zur genauen Eingrenzung der Gebiete, in denen regionalpolitische Maßnahmen erforderlich sind, herangezogen. Weiters werden die Fördergebiete für die prioritären Ziele der Europäischen Gemeinschaft zum überwiegenden Teil anhand der Ebene NUTS 3 bestimmt.

Für Österreich erfolgt die Bildung von NUTS-3-Gebieten durch Aggregation von benachbarten Gemeinden unter Berücksichtigung „relevanter Kriterien wie geografische, sozioökonomische, historische, kulturelle oder Umweltkriterien“ zur Erreichung einer Einheit von 150.000 bis 800.000 Einwohnern (Artikel 3 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS), ABl. L Nr. 154/2003, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 176/2008, ABl. L Nr. 061/2008, S. 1).

Im NUTS-2-Gebiet AT33 (Bundesland Tirol) bestehen folgende NUTS-3-Gebiete:

AT331	Außerfern Politischer Bezirk Reutte
AT332	Innsbruck Stadt Innsbruck, politischer Bezirk Innsbruck-Land
AT333	Osttirol Politischer Bezirk Lienz
AT334	Tiroler Oberland Politische Bezirke Imst, Landeck
AT335	Tiroler Unterland Politische Bezirke Kitzbühel, Kufstein, Schwaz

2.4. Zum Antragsteller Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung:

Der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung richtet sich auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Jenbach“.

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung ist ein zu ZVR 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz

in Wien. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Obmann Lukas Bonelli (für 24.04.2008 bis 26.06.2011), dem Obmannstellvertreter Ing. Günter-Hans Eckel (für 27.06.2006 bis 26.06.2011), dem Schriftführer und Kassier Leopold Scheibreithner (für 24.04.2008 bis 26.06.2011) sowie Mag. Andreas Werner Schätzle als Beirat. Neben den vier Vorstandsmitgliedern besteht der Verein noch aus drei weiteren Mitgliedern. Die organschaftlichen Vertreter bzw. Vorstandsmitglieder des Vereins sowie die übrigen Vereinsmitglieder sind österreichische, deutsche und italienische Staatsbürger.

Gemäß den Statuten des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach außen dem Obmann, wobei schriftliche Ausfertigungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden vom Obmann, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen sind. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes und des Kassiers ihre Stellvertreter.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung ist auf Grund des Bescheides der KommAustria KOA 1.313/07-012 vom 23.10.2007 Inhaber einer Hörfunkzulassung für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und veranstaltet seit dem Jahr 1998 das Programm „Radio Maria (Waidhofen)“. Dieses Hörfunkprogramm veranstaltet der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung wertorientierter Lebenskultur weiters in den Versorgungsgebieten „Baden“ (Zulassungsbescheid des Bundeskommunikationssenates vom 18.06.2007, GZ 611.0544/0001-BKS/2006) sowie bundesweit über Satellit (Zulassungsbescheid der KommAustria vom 06.03.2002, KOA 2.100/02-008). Mit Bescheid der KommAustria vom 09.01.2008, KOA 1.214/08-001, wurde dem Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer vom 01.07.2008 bis zum 01.07.2018 erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001, wurde dem Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Bescheides erteilt. Auf Grund der zugeordneten Übertragungskapazität „JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 107,9 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet „Jenbach“ die Gemeinden des Bezirks Schwaz entlang des Inntals und die Gemeinden der angrenzenden Bezirke Kufstein und Innsbruck-Land, soweit diese durch die Übertragungskapazität versorgt werden können.

Das Programm „Radio Maria (Jenbach)“ umfasst ein werbefreies 24 Stunden Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktserien. Der 30%ige Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, Christian Contemporary Music sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet.

Auch im gegenständlichen Antrag legt der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung sein Programmkonzept dar: Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung bezeichnet „Radio Maria“ als Themenradio, in dem ein Rahmen dafür geschaffen wird, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer Vielfalt von Themen und Impulsen füllt. Diesem Konzept liegt das Ziel zugrunde, wertorientierte Lebenskultur in allen Bereichen zu fördern sowie die christlichen Grundwerte der Nächstenliebe, Wahrhaftigkeit, Freiheit, Gerechtigkeit, Frieden, Nachhaltigkeit, Schöpfungsverantwortung und Glaube u.v.m. zu stärken.

Zielgruppe von „Radio Maria“ sind demnach Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die

Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Destabilisierten nach dem Scheitern von Beziehungen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Inhaltlich will „Radio Maria“ daher auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung und Vereinsamung ansprechen. Gleichzeitig soll „Aufbruchstimmung“ verbreitet und ein positiver Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft vermittelt werden. Täglich 14 – 18 Stunden des Programms werden live gesendet und das Programm ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Folgende Programmteile werden zugeliefert: Täglich jeweils zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie eine Stunde von „Radio Maria Südtirol“, wöchentlich 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien.

Der Regionalbezug wird durch Reportagen über Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet, Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet, Kurzinterviews zu einem bestimmten Thema sowie durch eine Vielzahl an Gastreferenten aus den Empfangsgebieten hergestellt werden. Diese werden in das österreichweite Mantelprogramm von „Radio Maria“ eingebaut werden. Darüber hinaus sollen die regionalen Kulturträger und deren Produktionen sowie Musikbeiträge aus der Region einbezogen werden.

„Radio Maria“ tätigt auch Ausführungen zu seinen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen im Sinne des § 5 PrR-G. Das wirtschaftliche Konzept von „Radio Maria“ basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden könnten. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht dennoch finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Seit 2005 arbeitet „Radio Maria“ in Österreich kostendeckend. Ausgehend von der Hörerschaft sei mit 10 % Spender-Hörern zu rechnen und das Pro-Kopf Spender-Aufkommen beträgt p.a. derzeit etwa EUR 135,- österreichweit, in den UKW-Gebieten sei es deutlich höher. Die Erstinvestitionen für das erweiterte Versorgungsgebiet können durch bereits zugesagte Unterstützungen abgedeckt werden. Aufgrund steigender Hörerzahlen sieht der vorgelegte Einnahmenplan folgende Spenden-Entwicklung vor: Für das Jahr 2009 sind Einnahmen (Spenden plus Fundraising) in Höhe von EUR 88.944 veranschlagt, für das Jahr 2010 in Höhe von EUR 36.180 und für das Jahr 2011 in Höhe von EUR 45.2225. Dem stehen veranschlagte Kosten für den laufenden Betrieb der Sendeanlagen, für Miete und Betriebskosten der Studioräumlichkeiten, für Technik-Investitionen, für Urheberrechte, Promotionmaterial, Personalaufwand sowie Initialkosten in Höhe von EUR 64.800 für das Jahr 2009, in Höhe von EUR 23.200 für das Jahr 2010 und in Höhe von EUR 23.400 für das Jahr 2011 gegenüber. So beträgt der veranschlagte Gewinn für das Jahr 2009 EUR 24.144, EUR 12.980 für das Jahr 2010 und für das Jahr 2011 EUR 21.825.

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung legte sein Programmkonzept, sein Programmschema sowie sein Redaktionsstatut vor. Der Rundfunkveranstalter ist bestrebt, die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G einzuhalten.

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen seinem bestehenden Versorgungsgebiet „Jenbach“ und dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet tätigt der Verein Radio Maria – Der Sender mit Sendung in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 30.10.2008 Ausführungen: Das Zillertal gehöre, ebenso wie Jenbach, zum politischen Bezirk Schwaz und ergebe sich schon daraus eine umfassende Verbundenheit und ein politischer Zusammenhang. Auch wirtschaftlich und sozial wären das Zillertal und das Unterinntal eng verbunden: Menschen aus beiden Regionen fänden ihre Arbeit in der Landwirtschaft, im Tourismus bis ins hinterste Zillertal der

Gletscherregion, in den „Jenbacher-Werken“ und in der Biochemie Kundl (Sandoz), Möbelfabrik Wetscher und landwirtschaftliche Maschinen HAAG in Fügen. Neben mehreren großen Stauseen, die zur Energieerzeugung dienten und Arbeitsplätze der Region sicherstellten, habe die Holzwirtschaft einen großen Stellenwert und fänden sich im Zillertal zahlreiche große Sägewerke. Das Holz werde, ebenso wie Güterverkehr, meist mittels der Zillertalbahn, die von Jenbach nach Mayrhofen führe, weitertransportiert. Der Linienbus ermögliche einen regen Pendlerverkehr vom hintersten Zillertal bis Jenbach-Kundl-Schwaz. Auch die Bezirkshauptstadt Schwaz mit ihren infrastrukturellen Einrichtungen der Verwaltung und des Gesundheitswesens (Bezirkskrankenhaus) bilde ebenso wie die schulische Situation eine Grundlage für die soziale und wirtschaftliche Verflechtung der beiden Gebiete. Das Zillertal verfüge über eine rege Musiktradition und würden von Mai bis Oktober viele Feste zelebriert.

Das vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ist von den Versorgungsgebieten „Waidhofen/Ybbs“, „Baden“, sowie von „Spittal an der Drau“ geographisch und topografisch vollständig entkoppelt.

Für das dicht verbaute untere Inntal ist bei der Berechnung der Versorgungswirkung von einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m auszugehen, aufgrund der ländlichen Struktur im Zillertal ist für die Beurteilung einer möglichen Erweiterung eine Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m heranzuziehen. Bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu dem bestehenden Versorgungsgebiet „Jenbach“ des Antragstellers ist die Versorgung im Raum Zillertal sichergestellt und es ergibt sich ein lückenloser Anschluss an das bestehende Versorgungsgebiet „Jenbach“ in Richtung Mayrhofen im Zillertal. Der Raum des Zusammentreffens der beiden Versorgungsgebiete im alpinen Bereich ist zwar nicht besiedelt, jedoch ist die Zillertaler Bundesstrasse mit den Orten Fügen, Uderns und Kaltenbach aufgrund der zu erwartenden Reflexionen im alpinen Bereich als versorgt zu betrachten. Die Reflexionen können zwar im Gutachten rechnerisch nicht ausgewiesen werden, sind nach der langjährigen Erfahrung des Gutachters jedoch im ausreichenden Ausmaß vorhanden.

Durch die Versorgungswirkung der Sender „JENBACH 107,9 MHz“ und „MAYRHOFEN 3 96,0 MHz“ entsteht eine Doppelversorgung lediglich im unbewohnten hochalpinen Gelände, welche somit als vernachlässigbar anzusehen ist. Aufgrund der Topografie in Tirol sind diese Doppelversorgungsgebiete für eine durchgängige Versorgung im alpinen Bereich notwendig und als frequenztechnisch tolerabel anzusehen, weil keine anderen technischen Maßnahmen zur Reduzierung der Doppelversorgung möglich bzw. nicht wirtschaftlich sind.

2.5. Empfehlung der Landesregierung:

Die Tiroler Landesregierung informierte mit Schreiben vom 23.02.2009, dass gegen den Antrag von Radio Maria Österreich keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben würden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag, dem ergänzenden Schreiben und den bezeichneten Akten des Bundeskommunikationssenates sowie der KommAustria. Die festgestellten Mitgliederverhältnisse wurden durch Vereinsregisterauszüge nachgewiesen oder ermittelt bzw. ergeben sich aus dem zentralen Vereinsregister. Die Antragsinhalte und das weitere Vorbringen des Antragstellers, auf dem die getroffenen Feststellungen zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen bzw. in ausreichendem Ausmaß glaubwürdig.

Die Feststellungen zur Positionierung des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht innerhalb Tirols hinsichtlich bestehender Wahlkreise bzw. NUTS-3-Regionen ergeben sich aus den zitierten Rechtsvorschriften.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzeptes, zur technischen Reichweite, dem erweiterten Versorgungsgebiet sowie zum Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amt sachverständigen Thomas Janiczek vom 19.11.2008. Gegen das Gutachten wurden auch im Verfahren keine Einwendungen erhoben. Die Feststellungen zu den im erweiterten Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen beruhen ebenfalls auf dem schlüssigen Gutachten des Amt sachverständigen Thomas Janiczek vom 19.11.2008 und auf den der Behörde vorliegenden Zulassungsbescheiden der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit:

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung:

Die in dem Verfahren zugeordnete Übertragungskapazität war gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 und 3 PrR-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie in den Tageszeitungen „Kurier Tirol“ und „Krone Tirol“ und auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) auszuschreiben.

Aufgrund der technischen Reichweite der beantragten Übertragungskapazität (unter 50.000 Einwohner) wurde die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

4.3. Zulässigkeit/Rechtzeitigkeit des Antrags:

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität endete am 06.02.2009 um 13:00 Uhr. Die Aufrechterhaltung des Antrags des Antragstellers vom 16.10.2008 auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität langte innerhalb der Ausschreibungsfrist bei der KommAustria ein und wurde somit rechtzeitig eingebracht.

4.4. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 3 PrR-G

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung veranstaltet derzeit im Versorgungsgebiet das Radioprogramm „Radio Maria (Jenbach)“. Er beantragte die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Jenbach“, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist (vgl. auch VwGH am 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136). Überdies machte der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung in seinem Vorbringen die Erfüllung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms gemäß § 5 Abs 3 PrR-G glaubhaft.

Weiters ist auch eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G bzw. die Vorlage eines Programmkonzeptes, eines Programmschemas oder eines

geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich. Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung legte überdies sein Programmkonzept, seine Programmgrundsätze sowie sein Redaktionsstatut vor und machte glaubhaft, dass auch für das erweiterte Versorgungsgebiet die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G im Falle der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität eingehalten würden.

4.5. Voraussetzungen gemäß §§ 7 – 9 PrR-G:

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung hat seinen Sitz im Inland. Es liegen keine Treuhandverhältnissen vor. Die Voraussetzungen gemäß § 7 PrR-G sind somit erfüllt.

Beim Antragsteller liegen weder Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G noch unzulässige Beteiligungen von Medieninhabern iSd § 9 PrR-G vor.

4.6. Frequenzzuordnung nach § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G:

Gemäß § 10 Abs 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in Reihenfolge der Kriterien gemäß § 10 Abs 1 Z 1 – 4 PrR-G zuzuordnen.

§ 10 Abs 1 Z 4 PrR-G lautet wörtlich:

4. *darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Das Begehren des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung lautet auf Erweiterung seines bereits bestehenden Versorgungsgebietes „Jenbach“ durch Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G.

Kommt es im Rahmen der nach § 10 Abs. 1 PrR-G festgelegten Rangfolge für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Entscheidung, ob die verfügbaren Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete oder zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete heranzuziehen sind, so *„ist bei dieser Auswahl auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Daraus ist abzuleiten, dass für eine Erweiterung nicht nur die Kriterien der Meinungsvielfalt, der Bevölkerungsdichte, der Wirtschaftlichkeit und der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge sprechen müssen; eine Erweiterung bedingt vielmehr auch, dass ein unmittelbarer (geographischer) Zusammenhang des bestehenden Versorgungsgebietes mit

dem hinzukommenden Versorgungsgebiet entsteht. Demgemäß verlangt eine Zuordnung verfügbarer Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G in der geltenden Fassung das kumulative Vorliegen sämtlicher Kriterien. In den Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G, BGBl. I Nr. 97/2004, (IA 430/A BlgNR XXII. GP) heißt es dem entsprechend: „Eine Erweiterung kommt nach der Z 4 dann in Frage, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden kann. Im Sinne der vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid GZ 611.091/004-BKS/2003 begonnenen und mit GZ 611.094/001-BKS/2003 fortgesetzten Rechtsprechung, darf das Kriterium des Zusammenhangs aber nicht überspannt werden.“

Bei einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an den Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Jenbach“ ist gemäß dem schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des Amt sachverständigen vom 19.11.2008 ein durchgehender Empfang zwischen den beiden Versorgungsgebieten in der von der internationalen Fernmeldeunion empfohlenen Mindestfeldstärke gewährleistet. Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität kann das derzeit durch Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung versorgte Gebiet „Jenbach“ lückenlos erweitert werden.

Diesem Befund des Amt sachverständigen liegt die im Gutachten vom 19.11.2008 dargelegte Berechnungsmethode für die Ermittlung der Versorgungswirkung von Funkanlagen zugrunde, die unter Anwendung der von der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) aufgelegten Empfehlung ITU-Rec. 412 erfolgt, welche die international geltende Basis für Rundfunkplanungen und Koordinierungen darstellt. Demnach soll der Wert der Feldstärke in unbebautem bzw. dünn bebautem Gebiet 54 dB μ V/m in 10 m Höhe in 50% der Orte und der Zeit erreichen und überschreiten, damit eine Versorgung als gewährleistet bezeichnet werden kann. Ebenso sind in dieser Empfehlung auch die Mindestfeldstärken für bebautes Gebiet (66 dB μ V/m) sowie große Städte (74 dB μ V/m) verankert. Für das dicht verbaute untere Inntal ist daher von einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m auszugehen, aufgrund der ländlichen Struktur im Zillertal ist für die Beurteilung einer Erweiterung eine Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m heranzuziehen.

Im Ergebnis ist also davon auszugehen, dass bei Anwendung der genannten Mindestempfangsfeldstärken im Fall einer Zuordnung an Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung ein unmittelbarer geographischer Zusammenhang zwischen dem Versorgungsgebiet „Jenbach“ und dem zu erweiternden Versorgungsgebiet entsteht, da die Versorgung im Raum Zillertal sichergestellt ist und sich ein lückenloser geografischer Anschluss an das Versorgungsgebiet „Jenbach“ Richtung Mayrhofen im Zillertal ergibt. Der Raum des Zusammentreffens der beiden Versorgungsgebiete im alpinen Bereich ist zwar nicht besiedelt, jedoch ist die Zillertaler Bundesstraße mit den Orten Fügen, Uderns und Kaltenbach aufgrund der zu erwartenden Reflexionen im alpinen Bereich als versorgt zu betrachten.

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt. Ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern kommt daher nicht in Betracht.

Gemäß der Judikatur des Bundeskommunikationssenates (*siehe BKS 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003; BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003; BKS 18.6.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007; BKS 24.09.2007, GZ 611.144/0001-BKS/2007*) ist bei Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes insbesondere darauf abzustellen, inwieweit das durch die beantragte Übertragungskapazität erreichbare Gebiet und das bestehende Versorgungsgebiet des Antragstellers prinzipiell zueinander die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Zusammenhänge aufweisen, wozu die sozialen, kulturellen und politischen Zusammenhänge genauso wie die geographischen Zusammenhänge zählen.

Das bestehende Versorgungsgebiet des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung umfasst die Gemeinden des Bezirkes Schwaz entlang des Inntals und die Gemeinden der angrenzenden Bezirke Kufstein und Innsbruck-Land, soweit diese durch die Übertragungskapazität versorgt werden können. Das zu erweiternde Versorgungsgebiet umfasst ebenfalls Teile des politischen Bezirkes Schwaz, so zB die Gemeinden Kaltenbach und Mayrhofen.

Schon die Nationalratswahlordnung 1992 deutet aufgrund der Zusammenfassung der Bezirke Innsbruck-Land und Schwaz zu einem gemeinsamen Regionalwahlkreis 7 B („Innsbruck-Land“) auf das Vorliegen der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge zwischen den beiden Versorgungsgebieten hin. Die Tiroler Landtagswahlordnung 2008 definiert einen eigenen Wahlkreis für den politischen Bezirk Schwaz, zu dem zB die Gemeinde Jenbach des bestehenden Versorgungsgebietes des Antragstellers und die Gemeinden Mayrhofen und Kaltenbach des zu erweiternden Versorgungsgebietes gehören. Somit spricht auch die Tiroler Landtagswahlordnung 2008 für das Vorliegen der von § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G geforderten Zusammenhänge, da die von der dem Antragsteller bereits zugeordneten Übertragungskapazität versorgten Teile des politischen Bezirkes Schwaz als zusammenhängend mit den von der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Teilen des Bezirkes Schwaz anzusehen sind. Weiters zeigt die NUTS-3-Gliederung (die politischen Bezirke Kitzbühel, Kufstein und Schwaz bilden das NUTS-3-Gebiet „Tiroler Unterland“ [AT335]), nach deren Artikel 3 Abs. 5 die Gebiete unter Berücksichtigung „relevanter Kriterien wie geografische, sozioökonomische, historische, kulturelle oder Umweltkriterien“ zu bilden sind, das Bestehen ausreichend intensiver politischer, sozialer oder kultureller Zusammenhänge zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet von Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung auf. Das bestehende Versorgungsgebiet des Vereins sowie das zu erweiternde Versorgungsgebiet weisen somit die von § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G geforderten sozialen, kulturellen und politischen Zusammenhänge auf.

Damit ist der von § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G geforderte unmittelbare Zusammenhang zwischen dem Versorgungsgebiet „Jenbach“ des Antragstellers und dem von der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet gegeben.

Gemäß § 10 Abs 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung ergibt sich nach dem schlüssigen Gutachten des Amt sachverständigen eine Doppelversorgung in unbewohntem Gebiet, die als vernachlässigbar anzusehen ist. Aufgrund der Topografie in Tirol sind diese Doppelversorgungsgebiete für eine durchgängige Versorgung im alpinen Bereich notwendig und als frequenztechnisch tolerabel anzusehen, weil keine anderen technischen Maßnahmen zur Reduzierung möglich bzw. nicht wirtschaftlich sind. Somit wird § 10 Abs. 2 PrR-G Rechnung getragen, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind.

4.7. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung:

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 leg. cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Tiroler Landesregierung erhob gegen den Antrag von Radio Maria Österreich keine grundsätzlichen Einwendungen.

4.8. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten:

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Die dem Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung bisher im Bescheid der KommAustria KOA 1.538/07-001 vom 04.06.2007 zugeordnete Übertragungskapazität bildet nun gemeinsam mit der in der Beilage 1 dieses Bescheides beschriebenen Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 (Filzenalm) 96,0 MHz“ ein erweitertes Versorgungsgebiet, das sich zusätzlich entlang des Zillertals von Kaltenbach bis Mayrhofen erstreckt, soweit die Regionen durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Aufgrund der geographischen Erweiterung des ursprünglichen Versorgungsgebietes „Jenbach“ war der Name des Versorgungsgebietes mit „Jenbach und Zillertal“ neu festzulegen. Das Versorgungsgebiet war ebenfalls spruchgemäß neu festzulegen.

4.9. Programmgestaltung, Programmschema und Programmdauer:

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine derartige Genehmigung nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung von Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung gemäß dem Bescheid der KommAustria KOA 1.538/07-001 vom 04.06.2007.

Zu beachten ist jedoch in jedem Fall die Bestimmung des § 28 Abs 2 PrR-G, nach welcher das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten ist, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung der Regulierungsbehörde zu verfügen. Eine solche grundlegende Änderung liegt insbesondere in den in § 28a Abs. 1 Z 1 bis 4 PrR-G genannten Fällen vor.

Auf die Notwendigkeit, bei beabsichtigten grundlegenden Änderungen des Programmcharakters nach Maßgabe des § 28a Abs. 3 vorab eine Genehmigung durch die KommAustria zu beantragen und eine rechtskräftige Genehmigung zu erlangen, sei in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Daneben besteht nach § 28 Abs. 2 PrR-G ein Antragsrecht an die Regulierungsbehörde auf Feststellung, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt.

4.10. Befristung der fernmelderechtlichen Bewilligung:

Da im vorliegenden Fall die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bestehende Zulassung anzuknüpfen.

4.11. Inbetriebnahmemeldung:

Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 22 Abs 3 PrR-G die Aufnahme des Sendebetriebs und die Inbetriebnahme einzelner Sendestandorte der Regulierungsbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Gemäß § 14 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 31/2001 idF BGBl. Nr. I 52/2007, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 AVG keine aufschiebende Wirkung.

Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 03. März 2009

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung, zHd. Herrn Ing. Christian Schmid, Pottendorferstraße 21, 1120 Wien; **per RSb, vorab per e-mail**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Fernmeldebüro für Vorarlberg und Tirol per e-mail
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per e-mail
3. RFFM im Hause

Beilage 1

1	Name der Funkstelle	MAYRHOFEN 3																																																																																																																																		
2	Standort	Filzenalm																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Maria Österreich																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	96,00																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Maria																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E52 14		47N08 14	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1955																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	15																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	21,7																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-3,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,4</td> <td>21,5</td> <td>21,1</td> <td>20,0</td> <td>18,0</td> <td>15,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,5</td> <td>7,5</td> <td>-1,2</td> <td>-1,2</td> <td>1,1</td> <td>-0,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-0,7</td> <td>1,2</td> <td>1,1</td> <td>-2,8</td> <td>-7,3</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,2</td> <td>-2,0</td> <td>-1,0</td> <td>7,2</td> <td>11,5</td> <td>14,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,7</td> <td>18,2</td> <td>18,6</td> <td>18,5</td> <td>17,4</td> <td>17,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,5</td> <td>21,1</td> <td>21,8</td> <td>21,5</td> <td>20,9</td> <td>20,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	21,4	21,5	21,1	20,0	18,0	15,6	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	12,5	7,5	-1,2	-1,2	1,1	-0,3	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	-0,7	1,2	1,1	-2,8	-7,3	1,5	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	2,2	-2,0	-1,0	7,2	11,5	14,6	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	16,7	18,2	18,6	18,5	17,4	17,8	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	19,5	21,1	21,8	21,5	20,9	20,9	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	21,4	21,5	21,1	20,0	18,0	15,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	12,5	7,5	-1,2	-1,2	1,1	-0,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	-0,7	1,2	1,1	-2,8	-7,3	1,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	2,2	-2,0	-1,0	7,2	11,5	14,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	16,7	18,2	18,6	18,5	17,4	17,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	19,5	21,1	21,8	21,5	20,9	20,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		A hex	A hex	61 hex																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal hex	überregional hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			